

99089046261000, 99089046261000

Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (gewerblich) anzeigen

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9550650/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089046261000, 99089046261000
Leistungsbezeichnung I	Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (gewerblich) anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen anzeigen
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Kanonenschläge, Sprenggesetz, Pyrotechnik, Sprengstoffgesetz, Schwärmer, Abbrennen, Böller, Runder Geburtstag, Knaller, Raketen, Feuerwerksbatterien, Besondere Anlässe, Feuerwerkskörper, Firmenevent, Kleinfeuerwerk, Festlichkeit, Besonderer Anlass, Explosionsgefährliche Stoffe, Feuerwerksraketen, Brennbar, Firmen Event,

Modul	Sachverhalt
	Vereinsfeier, Feuerwerk, Hochzeit
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	04.09.2018
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sprengev_1/_23.html https://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm1?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-SprengZustVMV2015rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SprengKostVMVrahmen https://www.gesetze-im-internet.de/sprengev_1/_23.html
Teaser	Das gewerbliche Abbrennen von diversen Feuerwerkskörpern muss ganzjährig vom Erlaubnisinhaber nach § 7 Sprengstoffgesetz, vom Befähigungsscheininhaber nach § 20 Sprengstoffgesetz sowie vom Inhaber einer nicht-gewerblichen Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz angezeigt werden.
Volltext	<p>Das Abbrennen von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feuerwerkskörpern der Kategorie F3 • von Großfeuerwerken der Kategorie F4 oder • von Bühnen- und Theaterfeuerwerk der Kategorie T1 oder T2 oder • sonstigen Feuerwerkskörpern der Kategorie P1 oder P2

Modul

Sachverhalt

muss ganzjährig vom Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber der zuständigen Stelle angezeigt werden. Für die Anzeige gilt eine Frist von zwei Wochen vor Abbrand des Feuerwerks. Bei Feuerwerken in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschiffahrtsstraßen sind, hat die Anzeige vier Wochen vorher zu erfolgen.

Erforderliche Unterlagen

Sie benötigen

- eine gültige Erlaubnis gemäß § 7 (gewerblich) oder § 27 (nicht gewerblich) Sprengstoffgesetz oder
- einen gültigen Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz oder
- eine Ausnahmegewilligung gemäß § 24 Abs. 1 Sprengstoffgesetz.

In der Anzeige müssen die folgenden Angaben gemacht bzw. die folgenden Unterlagen beigefügt werden:

- Personalien der Verantwortlichen
 - Ort, Art und Umfang sowie Beginn und Ende des Feuerwerks
 - Entfernungen zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen
 - die Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Absperrmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit.
- https://zb.mv-serviceportal.de/static/MVP/Vorlage_Effektliste_Feuerwerk.xlsx
https://zb.mv-serviceportal.de/static/MVP/Vorlage_Effektliste_Buehnenpyrotechnik.xlsx
https://zb.mv-serviceportal.de/static/MVP/Vorlage_Effektliste_Feuerwerk.xlsx
https://zb.mv-serviceportal.de/static/MVP/Vorlage_Effektliste_Buehnenpyrotechnik.xlsx

Voraussetzungen

Es dürfen sich in unmittelbarer Nähe des Feuerwerks keine Kirchen, Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime, reetgedeckte Gebäude oder Fachwerkhäuser befinden.

Modul	Sachverhalt
Kosten	Verwaltungsgebühr: 30€ - 150€
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	14 Tag(e) vor Abbrennen des Feuerwerks 4 Woche(n) vor Abbrennen des Feuerwerks in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschiffahrtsstraßen sind
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F3, von Großfeuerwerken der Kategorie F4 oder von Bühnen- und Theaterfeuerwerk der Kategorie T1 muss ganzjährig vom Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber angezeigt werden. • Es gilt eine Frist von zwei Wochen vor Abbrand des Feuerwerks. • Es gilt eine Frist von vier Wochen bei Feuerwerken in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschiffahrtsstraßen sind. • Die Anzeige muss schriftlich oder elektronisch erfolgen.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) in Mecklenburg-Vorpommern https://www.lagus.mv-regierung.de/Arbeitsschutz/Gefahrliche-Stoffe/Explosionsgefahrliche-Stoffe https://www.lagus.mv-regierung.de/Arbeitsschutz/Standorte-und-Kontakt
Formulare	
Ursprungsportal	Display the burning of pyrotechnic articles (commercial), Abbrennen von pyrotechnischen

Modul

Sachverhalt

Gegenständen (gewerblich) anzeigen
